



GZ.: 031-2/5.00/2026-Pe/Do

Stubenberg, am 20.05.2026

Betrifft: Örtliches Entwicklungskonzept 5.00 sowie Flächenwidmungsplan 5.00, **Genehmigung**

Kundmachung
die Genehmigung
des Örtliches Entwicklungskonzept 5.00 sowie des Flächenwidmungsplan 5.00

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und 13 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 20/2026, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 19/2026

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stubenberg vom 20.11.2025 wurden die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 beschlossen.

Die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 15.05.2026, GZ.: ABT13-322142/2020-96 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Revision und die FWP-Revision der Gemeinde Stubenberg (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden mit Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Aufgrund des Umfangs des Wortlautes und der planlichen Darstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 sowie des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 ist der Anschlag an der Amtstafel nicht zulässig.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:



(Mag. Philipp Hirzberger)

angeschlagen am: 20.05.2026

abgenommen am: